Anlage (zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

## Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

A. Studienanforderungen für die Fachrichtung Architektur:

- I. Der Studiengang muss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern auf Vollzeitbasis mit einem Diplom-, Master- oder Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule aufweisen.
- II. Bei einem Studiengang zu I, der kein Diplomstudiengang ist, müssen mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) in Studienfächern erworben werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

Die Inhalte des Studienganges müssen auf die Berufsaufgaben (§ 3 Absatz 1) sowie entsprechend Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a - k der Richtlinie 2005/36/EG auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten der Architektinnen und Architekten ausgerichtet sein.

- 1. Zu den beruflichen Fähigkeiten gehören insbesondere folgende Methoden und Techniken:
  - a) Entwerfen und Gebäudelehre,
  - b) Darstellung und Gestaltung,
  - c) Städtebau, Orts- und Regionalplanung,
  - allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
  - e) Baukonstruktion,
  - f) Tragwerksplanung,
  - g) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
  - h) Baubetrieb und Planungsmanagement,
  - i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.
- 2. Zu den beruflichen Tätigkeiten gehören insbesondere folgende Tätigkeitsfelder:
  - a) Beratung,
  - b) Objektplanung,
  - c) Planungsdurchführung,
  - d) Objektunterhaltung,
  - e) Projektentwicklung und -steuerung,
  - f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.
- B. Studienanforderungen für die Fachrichtung Innenarchitektur
- Der Studiengang muss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern auf Vollzeitbasis mit einem Diplom-, Master- oder Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule aufweisen.

II. Bei einem Studiengang zu I, der kein Diplomstudiengang ist, müssen mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) in Studienfächern erworben werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

Die Inhalte des Studienganges müssen auf die Berufsaufgaben (§ 3 Absatz 2) sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten ausgerichtet sein.

- 1. Zu den beruflichen Fähigkeiten gehören insbesondere folgende Methoden und Techniken:
  - a) Entwerfen,
  - b) Darstellung und Gestaltung,
  - allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
  - d) Bau- und Ausbaukonstruktion,
  - e) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
  - f) Baubetrieb und Planungsmanagement,
  - g) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.
- 2. Zu den beruflichen Tätigkeiten gehören insbesondere folgende Tätigkeitsfelder:
  - a) Beratung,
  - b) Objektplanung,
  - c) Planungsdurchführung,
  - d) Objektunterhaltung,
  - e) Projektentwicklung und -steuerung,
  - f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.
- C. Studienanforderungen für die Fachrichtung Landschaftsarchitektur
- Der Studiengang muss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern auf Vollzeitbasis mit einem Diplom-, Master- oder Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule aufweisen.
- II. Bei einem Studiengang zu I, der kein Diplomstudiengang ist, müssen mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) in Studienfächern erworben werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

Die Inhalte des Studienganges müssen auf die Berufsaufgaben (§ 3 Absatz 3) sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten ausgerichtet sein.

- 1. Zu den beruflichen Fähigkeiten gehören insbesondere folgende Methoden und Techniken:
  - a) Planung und Entwerfen,
  - b) Darstellung und Gestaltung,
  - c) Landschafts- und Regionalplanung, Städtebau,
  - allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Gartenbaukunst, Gartendenkmalpflege, Soziologie und Architekturtheorie,
  - e) Ingenieurwissenschaften und Technik,

- f) Landschaftsbau, Baukonstruktion im Freiraum,
- g) Naturwissenschaften,
- h) Baubetrieb und Planungsmanagement,
- i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.
- 2. Zu den beruflichen Tätigkeiten gehören insbesondere folgende Tätigkeitsfelder:
  - a) Beratung,
  - b) formelle und informelle Planung,
  - c) Machbarkeitsstudien,
  - d) Freiraumplanungen einschließlich der Überwachung der Ausführung und Pflege,
  - e) Landschaftsplanung, Naturschutz, Kompensation,
  - f) Gartendenkmalpflege,
  - g) Projektsteuerung,
  - h) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.
- D. Studienanforderungen für die Fachrichtung Stadtplanung
- Der Studiengang muss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern auf Vollzeitbasis mit einem Diplom-, Master- oder Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule aufweisen.
- II. Bei einem Studiengang zu I, der kein Diplomstudiengang ist, müssen mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) in Studienfächern erworben werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

Die Inhalte des Studienganges müssen auf die Berufsaufgaben (§ 3 Absatz 4) sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten der Stadtplanerinnen und Stadtplaner ausgerichtet sein.

- 1. Zu den beruflichen Fähigkeiten gehören insbesondere folgende Methoden und Techniken:
  - a) stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen,
  - b) Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen,
  - c) Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Bau- und Stadtentwicklung,
  - d) technische Grundlagen,
  - e) ökologische Grundlagen,
  - f) sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen,
  - g) rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren,
  - h) Methoden und Techniken der Darstellung,
  - i) Prozessgestaltung und Management.

- 2. Zu den beruflichen Tätigkeiten gehören insbesondere folgende Tätigkeitsfelder:
  - a) Beratung,
  - b) formelle und informelle (kommunale) Planung, Erstellung städtebaulicher Pläne,
  - c) Management,
  - d) Stadtforschung,
  - e) Projektsteuerung,
  - f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg